

Professor Dr. Stefan Muckel, Universität zu Köln, und Professor Dr. Markus Ogorek, EBS Universität Wiesbaden*

„Auf der Hut“

THEMATIK	Polizeirecht, Verwaltungsprozessrecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Examensklausur
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	v. Hippel/Rehborn, Gesetze des Landes NRW; Sartorius, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze

■ SACHVERHALT

A gehört zur sog. Hütchenspieler Szene in Köln. Er platziert sich täglich am Bahnportal, um dort Passanten anzusprechen und zur Teilnahme an seinem Hütchenspiel zu bewegen. Dieses Spiel läuft folgendermaßen ab: A stülpt einen von drei Fingerhüten über eine Kugel und schiebt die Behältnisse rasch hin und her. Die Spieler müssen am Ende auf das Hütchen zeigen, unter dem sie das Kügelchen vermuten. Tippen sie richtig, so kassieren sie das Doppelte ihres Einsatzes. Liegen sie daneben, ist ihr Setzgeld verloren. A spiegelt den Spielern dabei zunächst vor, dass es sich um ein langsam gespieltes „Hütchenspiel“ handelt; sobald sie ihren Einsatz aus der Hand gegeben haben, nimmt der fingerfertige A die Schiebe- und Wechselakte jedoch derart schnell und verwirrend vor, dass die Spieler die Position der Kugel nur noch erraten können. In der Vergangenheit hatten Polizeibeamte, die am Kölner Hauptbahnhof ihren Streifendienst verrichteten, A mehrfach aufgefordert, das Hütchenspielen zu unterlassen. Auch sprachen sie A gegenüber wiederholt Platzverweise aus.

Mit Schreiben vom 16.1.2013 erlässt der Kölner Polizeipräsident (P) gegenüber A das Verbot, sich auf dem Bahnvorplatz und im Hauptbahnhof „herumzutreiben“. Dem Schreiben ist ein Stadtplan beigelegt, in dem die Grenzen des vom Verbot erfassten Bereichs genau markiert sind. Das Verbot gilt vom Tag der Bekanntgabe an für die Dauer von drei Monaten, und zwar von 6.00 Uhr bis 24.00 Uhr. P erklärt die Verfügung ausdrücklich für

* Der Verfasser *Muckel* ist Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht und Kirchenrecht an der Universität zu Köln und Mitherausgeber der JA. Der Verfasser *Ogorek* ist Inhaber des Lehrstuhls für Staats- und Verwaltungsrecht, öffentliches und privates Wirtschaftsrecht an der EBS Universität für Wirtschaft und Recht in Wiesbaden.

sofort vollziehbar. Zugleich droht er dem A „für jeden Fall der Zuwiderhandlung“ ein Zwangsgeld in Höhe von 300 EUR an. Der Bescheid wird A gegen Empfangsbekanntnis ausgehändigt. P begründet den Bescheid damit, dass das Hütchenspiel in der Form, wie es von A veranstaltet wird, kein unbedenkliches Geschicklichkeitsspiel sei, sondern vielmehr eine Straftat, und zwar – was zutrifft – gem. § 263 StGB. Da ihn die bisherigen polizeilichen Maßnahmen offenbar unbeeindruckt gelassen hätten, müsse jederzeit damit gerechnet werden, dass A erneut Passanten betrügen werde. A den Aufenthalt auf dem Bahnhofsvorplatz und im Bahnhofsgebäude zu verbieten, sei folglich ein „Gebot der Dringlichkeit“. Im Übrigen sei A auf die Nutzung der Verkehrsinfrastruktur des Hauptbahnhofs nicht zwingend angewiesen. In der Tat stehen am Köln-Deutzer Bahnhof, in dessen Nähe A wohnt, zahlreiche Verkehrsverbindungen zur Verfügung. Auch die Zwangsgeldandrohung wird von P ausführlich begründet. Demgegenüber nimmt P in der Vollziehungsanordnung lediglich auf seine Begründung der Verbotsverfügung Bezug, die insoweit in gleicher Weise gelte.

A will das Vorgehen des Polizeipräsidenten auf keinen Fall hinnehmen. Er wendet sich deshalb an das zuständige Verwaltungsgericht mit dem Antrag, ihm „sofort gegen die polizeilichen Willkürakte beizustehen“. Das Bahnhofsgebäude sei in den letzten Jahren für ihn und seine Freunde zu einem unentbehrlichen Treffpunkt geworden. Ihm drohe soziale Vereinsamung, wenn er Bahnhofsgebäude und -vorplatz nun überhaupt nicht mehr betreten dürfe. Das Verbot zwingt ihn überdies zu ständigen Umwegen; er brauche nun viel mehr Zeit, um von der Innenstadt aus zu seiner Wohnung in Deutz zu gelangen. Weiterhin weist A – zutreffend – darauf hin, dass der Bescheid ihm seitens des P in keiner Weise angekündigt worden sei und ihn deshalb „aus heiterem Himmel“ getroffen habe. Schließlich sei das Vorgehen der Polizei auch deshalb unzulässig, weil die Vollziehungsanordnung keine gesonderte Begründung enthalte, obwohl es sich bei ihr um eine von der Verbotsverfügung und der Zwangsgeldandrohung zu unterscheidende Maßnahme handele.

In seiner Antragsrwiderrung weist P darauf hin, er habe die Darlegungen des A zum Anlass genommen, den Fall noch einmal von Grund auf eingehend und unvoreingenommen zu überprüfen. Da A sich in der Vergangenheit über das polizeiliche Verbot des Hütchenspiels wiederholt hinweggesetzt habe, halte er jedoch an seiner Entscheidung fest.

Wie wird das Gericht entscheiden?